

BMF: Anpassung von Gewinnabführungsverträgen in Altfällen

Im Hinblick auf die Änderung des § 302 AktG zum 0.01.2021 hat das BMF mit Datum vom 24.03.2021 das erwartete Schreiben veröffentlicht, das den betroffenen Steuerpflichtigen für die Anpassung der älteren Ergebnisabführungsverträge, die mit der geänderten Vorschrift nicht übereinstimmen, eine Frist bis Ende 2021 einräumt. Das Schreiben enthält zudem die Feststellung, dass die Anpassung keinen Neuabschluss darstellt und daher keine erneute Mindestlaufzeit von fünf Jahren zu laufen beginnt.

Hintergrund

Durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) vom 22.12.2020 (BGBl. I 2020, 3256) ist die Verlustübernahmeregelung des § 302 Abs. 3 AktG in S. 2 durch Einfügung der Wörter „oder Restrukturierungsplan“ mit Wirkung zum 01.01.2021 geändert worden. Für Ergebnisabführungsverträge, die vor dem 27.02.2013 abgeschlossen und, soweit relevant, letztmals geändert wurden (Alt-EAVs) und die keine dynamische Verweisung auf die genannte Vorschrift des § 302 AktG enthalten, bedeutet dies, dass die Verlustübernahmeklausel des Alt-EAVs zur weiteren steuerlichen Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft angepasst (vgl. zur Anpassungspflicht BFH-Urteil vom 10.05.2017, I R 93/15, BStBl. II 2019, 278) und insgesamt durch einen den Anforderungen des § 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KStG entsprechenden dynamischen Verweis ersetzt werden muss.

Verwaltungsanweisung

Das BMF räumt den Steuerpflichtigen zur Anerkennung der Organschaft für Veranlagungszeiträume ab 2021 nun eine Frist für die Anpassung der Altverträge zur Aufnahme des dynamischen Verweises nach 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KStG bis zum 31.12.2021 ein (mit notarieller Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Organgesellschaft und Anmeldung der Änderung zur Eintragung ins Handelsregister). Eine Anpassung könne unterbleiben, wenn das Organschaftsverhältnis vor dem 01.01.2022 beendet wird.

Das Schreiben enthält zudem die Feststellung, dass die Anpassung des Gewinnabführungsvertrages keinen Neuabschluss des Vertrages darstellt und daher keine neue Mindestlaufzeit im Sinne des § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Satz 1 KStG in Gang gesetzt wird.

Abschließend weist das BMF darauf hin, dass die im BMF-Schreiben vom 03.04.2019 (siehe [Deloitte Tax-News](#)) geregelten Fallkonstellationen durch dieses Schreiben nicht berührt werden.

Betroffene Normen

§ 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KStG (§ 17 S. 2 Nr. 2 KStG a.F), § 302 AktG

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 24.03.2021, [IV C 2 - S 2770/21/10001 :001](#)

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 10.05.2017, I R 93/15, BStBl. II 2019, 278, siehe [Deloitte Tax-News](#)

BMF, Schreiben vom 03.04.2019, BStBl. I 2019, S. 467, siehe [Deloitte Tax-News](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.